

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Matr.-Nr.: _____

Studiengang: _____

Hochschule Pforzheim
Studentische Abteilung
Tiefenbronner Str. 65
75175 Pforzheim

Antrag auf Gewährung eines Urlaubssemesters

für das SS _____ WS _____ / _____

Urlaubsgrund (bitte ankreuzen)

Urlaubsgrund	Dazu erforderlicher Nachweis (Antrag bitte nur <u>komplett abgeben!</u>)
<input type="checkbox"/> Krankheit	Ärztliche Bescheinigung über die Dauer der Erkrankung
<input type="checkbox"/> Praktikum	Vertrag oder formlose Bescheinigung des Betriebes
<input type="checkbox"/> Auslandsaufenthalt	Nachweis der ausländischen Hochschule
<input type="checkbox"/> Wehr-/Zivildienst	Einberufungsbescheid
<input type="checkbox"/> Schwangerschaft	Ärztliche Bescheinigung mit voraussichtlichem Entbindungstermin
<input type="checkbox"/> Kindererziehung	Kopie der Geburtsurkunde des zu betreuenden Kindes
<input type="checkbox"/> Sonstige Gründe	Ausführliche Begründung

Antragsfristen

Der Antrag ist während der Rückmeldefrist – bei späterem Eintritt des Beurlaubungsgrundes unverzüglich – zu stellen. Eine Beurlaubung im 1. Fachsemester ist nur bei Krankheit zulässig.

Bitte beachten Sie auch die Hinweise auf Seite 2 dieses Antrages!

(Datum)

(Unterschrift)

Bearbeitungsvermerke der Studentischen Abteilung

Antrag wird stattgegeben ja nein _____

Fehlende Unterlagen : _____ WVL: _____

Befreiung Studiengebühren
(nicht-konsekutiver Master-Studiengang): ja

Hinweise

Eine Beurlaubung ist **nicht** mehr möglich, wenn nach der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Pforzheim eine Zulassung zum Studiengang bzw. Immatrikulation nicht mehr erforderlich ist.

Eine Beurlaubung kann **nicht** erfolgen für den Zeitraum, in dem die Abschlussarbeit erstellt wird.

Dauer und Auswirkung der Beurlaubung

Die Zeit der Beurlaubung soll während des gesamten Studiums in der Regel **zwei** Semester nicht übersteigen.

Urlaubssemester zählen als Hochschulsemester, sie zählen jedoch nicht bei der Berechnung der Fachsemester.

Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und die Hochschuleinrichtungen, mit Ausnahme der Bibliothek und des Hochschulinformationszentrums, zu benutzen. Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil; ihr aktives und passives Wahlrecht ruht.

Beurlaubte Studierende sind nicht berechtigt, Prüfungsleistungen zu erbringen. Es gibt folgende Ausnahmefälle:

Auslandssemester:

Eine Beurlaubung steht der Anrechnung von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht worden sind, nicht entgegen.

Ausnahmsweise können auch während eines an einer ausländischen Hochschule verbrachten Urlaubssemesters bis zu zwei Prüfungsleistungen in Pforzheim erbracht werden. Die Ausnahme erfordert eine vorherige Abstimmung und Genehmigung durch die Hochschule. Dies erfolgt im Wege eines vom jeweiligen Studiendekan genehmigten Learning Agreements.

Schwangerschaft/Elternzeit:

Während der Schwangerschaft und im Rahmen der Elternzeit können beurlaubte Studierende nach Maßgabe einer verbindlichen Studienvereinbarung an Lehrveranstaltungen teilnehmen, Studien- und Prüfungsleistungen, insbesondere einzelne Prüfungsleistungen zu bereits in vorangegangenen Semestern besuchten Lehrveranstaltungen, erbringen und Hochschuleinrichtungen nutzen.

Studentenwerksbeitrag

Nach § 2 Abs. 2 der Beitragsordnung des Studentenwerkes Karlsruhe erstreckt sich die Beitragspflicht auch auf die beurlaubten Studierenden.

Verwaltungskostenbeitrag

Der Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 40 Euro entfällt nur, wenn die Beurlaubung aufgrund Einberufung zum Wehr- bzw. Zivildienst erfolgt. In allen anderen Fällen ist der Beitrag zu zahlen.

Studiengebühren (nicht-konsekutive Masterstudiengänge)

Für Urlaubssemester werden keine Studiengebühren erhoben.